

Anfang 1949 beschloß der SED-Parteivorstand, die Partei in eine „marxistisch-leninistische Kampfpartei von neuem Typus“ zu verwandeln.

Damit war, bevor die formelle Verfassung erlassen worden war, bereits eine Herrschaftsform errichtet, die als antifaschistisch-demokratische Ordnung bezeichnet wurde und der Vorläufer der Volksdemokratie war. In dieser Ordnung bestand bereits ein eindeutiges Primat der kommunistischen SED. Die anderen Parteien wurden unter ihrer Führung zum Mittun gezwungen.

In der formellen Verfassung wurde dieses Primat an einer Stelle gesichert. Nach Artikel 82 benennt die stärkste Fraktion den Ministerpräsidenten, und alle Fraktionen sind an der Regierung zu beteiligen, soweit sie mindestens 40 Mitglieder haben. Die Schöpfer der Verfassung gingen stillschweigend davon aus, daß die SED immer die stärkste Fraktion der Volkskammer sein würde. Der Zusammenschluß im antifaschistisch-demokratischen Block sicherte, daß sich keine Fraktion von der Regierungsbildung ausschließen konnte, was nach dem Wortlaut des Artikels 92, Abs. 2, möglich ist.

Wahlen zur ersten Volkskammer fanden freilich erst ein Jahr später, am 15.10.1950, statt. Der Aufschub wurde nötig, weil Kreise der nichtkommunistischen Parteien Wahlen mit getrennten Listen durchführen wollten. Das hätte mit einem Sieg der nichtkommunistischen Parteien geendet, wäre also eine „falsche“ Entscheidung gewesen, die weder Besatzungsmacht noch SED riskieren wollten. Ein Jahr später war jeder Widerstand gegen den Einheitswahlvorschlag erloschen. Als Träger des Einheitswahlvorschlages tritt seitdem die Nationale Front auf, die die Volkskongreßbewegung fortsetzte und zunehmend die Aufgaben des antifaschistisch-demokratischen Blocks übernahm.

Im November 1956 bezeichnete das Zentralkomitee der SED die SBZ zum ersten Mal als Volksdemokratie. In der Präambel des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957 (Text 6) wurde erstmals in einer verfassungsrechtlichen Bestimmung festgestellt, daß sich in der „DDR“ die volksdemokratische Ordnung entwickle, in der die Arbeiterklasse im Bündnis mit der werktätigen Bauernschaft und anderen werktätigen Schichten die politische Macht ausübe und den Sozialismus aufbaue.

3. Die materielle Verfassung

a. Die Schaffung des Einheitsstaates

Im Jahre 1952 wurde der Einheitsstaat in territorialer Hinsicht geschaffen. Durch das Gesetz vom 23. 7. 1952 (Text 4) wurden die Länder genötigt, ihre Gebiete in Kreise neu einzuteilen und jeweils mehrere Kreise in Bezirke zusammenzufassen. Seitdem ist das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone in 14 Bezirke und 214 Kreise (192 Land- und 22 Stadtkreise) eingeteilt. Die Kreise sind in Gemeinden eingeteilt, große Stadtkreise in Stadtbezirke. Der Ostsektor